



28.10.2020
Kontakt: Thomas Zimmermann

BPZ AKTUELL **September 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

kann man sich an den Corona-Virus gewöhnen? Nein, auf keinen Fall, sagen diejenigen, die gesundheitlich, materiell oder mental besonders betroffen sind. Ja, selbstverständlich, sagen die Realisten mit dem Totschlagargument der Alternativlosigkeit.

Tatsächlich begleitet uns der Virus inzwischen mehr als ein halbes Jahr und nur die allergrößten Optimisten glauben, dass sich der Spuk in den nächsten Monaten aufgrund eines wirksamen Impfstoffs verziehen wird. Sollte dieser unwahrscheinliche Fall eintreten, können wir uns alle freuen, aber es sollte uns nicht daran hindern, sich auf ein gewisses dauerhaftes Leben mit dem Virus einzurichten. Der Virus verschwindet nicht von selbst und er lässt sich zumindest vorläufig auch nicht ausrotten.

Die von großen Ängsten begleitete Unsicherheit des März haben wir gleichwohl hinter uns gelassen, weil wir inzwischen viele Erfahrungen sammeln durften. Das damals Unbekannte und Hochgefährliche hat sich relativiert und die Betrachtungsweise hat sich in eine gewisse Nüchternheit gewandelt. Wir mussten feststellen, dass die Pandemie trotz einer statistisch kaum messbaren Ausbreitung und Gefährdung ganze Volkswirtschaften lahmlegen kann. Ein Lockdown hat fürchterliche Folgen für Unternehmen, Menschen und letztlich das Gemeinwesen. Deutlich formuliert können wir uns einen zweiten Lockdown nicht erlauben, egal, was passiert.

Ein Leben mit dem Virus bedeutet, Anpassungsprozesse durchzuführen. Ein Allgemeinrezept erhält man weder bei der Politik noch bei den Universitäten. Die wichtigste Basis ist die eigene Analysefähigkeit verbunden mit dem passgenauen Blick in die Zukunft. Manche Unternehmen sind besonders schwer betroffen, weil ihr Geschäftsmodell als solches praktisch nicht mehr existiert. Viele Unternehmen sind

betroffen, weil sie Kunden und Umsatz verlieren, für jedermann sichtbar beim stationären Einzelhandel. Andere scheinen gar nicht betroffen zu sein, weil die Arbeit nicht weniger geworden ist und werfen dennoch besondere Schatten voraus, weil sie dank Digitalisierung ihre Mitarbeiter problemlos im Home-Office arbeiten lassen können und zukünftig im Bürohaus nur noch jeden dritten Arbeitsplatz bevorraten müssen.

Die Analysefähigkeit einerseits und der realistische Blick in die Zukunft andererseits führen zu Anpassungsbedarf, auch bei den Arbeitsplätzen. So wichtig und hilfreich das Kurzarbeitergeld ist, es darf nur eine Übergangslösung sein. Können Arbeitsplätze nicht mehr mit Arbeit befüllt werden, macht es keinen Sinn, diese aufrecht zu erhalten. Keiner weiß das besser als der Mittelstand und die Handhabung maroder Staatsbetriebe oder hochsubventionierter Wirtschaftszweige kann sich der risikotragende Unternehmer einfach nicht leisten.

Das düstere Bild erhellt sich, wenn die Analyse und Vorausschau um Kreativität ergänzt wird. Mittelständische Unternehmen zeichnen sich durch Kreativität aus, d. h. sie haben sich immer schon ständigen Anpassungsprozessen unterworfen. Sie erschließen neue Märkte und variieren ihr Produkt- oder Dienstleistungsangebot. Diese Kreativität ist nunmehr ganz besonders gefordert, weil sich der Blickwinkel deutlich erweitert, sozusagen von 45° auf 180°. Manchmal geht es zu wie bei einem Startup: Was oder wen können wir mit unseren Ideen erreichen und welche Potenziale haben wir, um neue Geschäftsfelder zu erschließen?

Bei diesem Aufbruch zu neuen Ufern kann der eine oder andere scheinbar überflüssige Arbeitsplatz hohe Bedeutung erlangen, nämlich dann, wenn das Potenzial der erfolgreichen Evolution in den Personen selbst begründet liegt. Warum soll jemand, der etwas kann, nur das können, was er jetzt gerade macht? Liebe Unternehmer, unterschätzt nicht die Anpassungsfähigkeit Eurer Mitarbeiter. Nehmt sie mit auf Eure Reise in neue Gefilde.

Das Leben mit dem Virus bedeutet im positiven Sinne, an vielen Stellen einen Neuanfang zu wagen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Zimmermann', written in a cursive style.

Thomas Zimmermann
Steuerberater

BPZ Balmes, Pelka & Zimmermann
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Anlagen

Inhaltsverzeichnis

Termine Steuern/Sozialversicherung September/Oktober 2020	2	Versteuerung von Essenszuschüssen in Form von „R.-Restaurantschecks“	6
Anspruch auf Kindergeld endet bei Nichtantritt zur letztmaligen Prüfung	3	Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer	6
Selbst genutztes Eigenheim: Prozesskosten wegen Baumängeln keine außergewöhnlichen Belastungen	3	Zum Vorsteuerabzug für Badrenovierung eines an den Arbeitgeber vermieteten Home-Office	7
Abzug als außergewöhnliche Belastungen für besondere Kosten des eigenen Wohnhauses	4	Postalische Erreichbarkeit des Rechnungsausstellers sowie Identität von Rechnungsaussteller und Leistungserbringer	7
Keine Doppelberücksichtigung von einmaligem Aufwand	5	Besteuerung des Pflichtteils bei der Erbschaftsteuer	8
Mehrwertsteuerabsenkung: Für ab- schreibbare Wirtschaftsgüter neue Grenze beachten!	5	Corona-Soforthilfe darf nicht gepfändet werden	9

Termine Steuern/Sozialversicherung September/Oktober 2020

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2020 ¹	12.10.2020 ²
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2020	entfällt
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2020	entfällt
Umsatzsteuer	10.09.2020 ³	12.10.2020 ⁴
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	14.09.2020
	Scheck ⁶	10.09.2020
Sozialversicherung ⁷	28.09.2020	28.10.2020
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

1 Für den abgelaufenen Monat.

2 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.09.2020/26.10.2020, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Anspruch auf Kindergeld endet bei Nichtantritt zur letztmaligen Prüfung

Wegen des Nichterscheinens zur Prüfung verlor der Sohn einer Kindergeldempfängerin seinen Prüfungsanspruch in seinem Studiengang. Der zuständige Prüfungsausschuss stellte den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs fest. Nach vorheriger Anhörung wurde der Sohn mit Bescheid vom 05.05.2015 exmatrikuliert. Die Familienkasse hob für den Monat März 2015 die Kindergeldfestsetzung auf, weil der Sohn bereits exmatrikuliert gewesen sei. Die Mutter ist der Meinung, es komme für das Ende der Berufsausbildung auf den Zeitpunkt an, zu welchem die Exmatrikulation wirksam geworden sei.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass im Streitmonat März 2015 kein Anspruch auf Kindergeld mehr bestand, da der Sohn nicht mehr für einen Beruf ausgebildet wurde. Die Hochschulausbildung sei grundsätzlich Ausbildungsmaßnahme, wenn und solange der Sohn im In- oder Ausland als ordentlicher Studierender immatrikuliert sei. Allerdings komme es allein auf eine formelle Immatrikulation beim Fehlen der ernsthaften und nachhaltigen Ausbildungsbemühungen nicht an. Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen würden, dass das Kind seinem gewählten Ausbildungsgang nicht ernsthaft und hinreichend nachgeht, indem etwa nur eine "Pro-forma-Im-

matrikulation" besteht, liege keine Berufsausbildung vor. Zu einer ernsthaften und nachhaltigen Hochschulausbildung gehöre auch die Teilnahme an den für die Erlangung der angestrebten beruflichen Qualifikation erforderlichen Prüfungen.

Selbst genutztes Eigenheim: Prozesskosten wegen Baumängeln keine außergewöhnlichen Belastungen

Ein Ehepaar beauftragte im Oktober 2015 ein Massivbau-Unternehmen mit der Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Unterkellerung auf einem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück. Wegen gravierender Planungs- und Ausführungsfehler ging das Ehepaar gegen das Bauunternehmen gerichtlich vor und zahlte allein im Jahr 2017 Gerichts- und Rechtsanwaltskosten von rund 13.700 Euro. 2018 wurde über das Vermögen des Bauunternehmens das Insolvenzverfahren eröffnet. Das Ehepaar machte in seiner Einkommensteuererklärung für 2017 u. a. die ihm entstandenen Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen geltend und wies auf seine extrem angespannte finanzielle Situation hin.

Das beklagte Finanzamt und auch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz lehnten die beantragte Steuerermäßigung ab. Die Ansprüche, die die Kläger mit den Gerichtsverfahren verfolgt hätten, hätten zwar ihr zukünftiges Eigenheim betroffen und seien

für sie von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gewesen. Jedoch habe für die Eheleute zu keiner Zeit die Gefahr bestanden, die Existenzgrundlage zu verlieren oder die lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können. Beide seien erwerbstätig gewesen und hätten eine ihrem Wohnbedürfnis entsprechende Mietwohnung bewohnt. Das Baugrundstück sei nicht lebensnotwendig gewesen. Es hätte notfalls verkauft werden können. Des Weiteren seien die Aufwendungen auch nicht außergewöhnlich. Der Erwerb eines Eigenheims berühre typischerweise das Existenzminimum nicht und erscheine deshalb steuerlich als Vorgang der normalen Lebensführung. Auch seien Baumängel nicht unüblich, sodass entsprechende Prozesskosten wegen solcher Mängel ebenfalls nicht als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden könnten. Zudem sei auch der Bundesfinanzhof der Auffassung, dass Prozesskosten wegen Baumängeln am selbst genutzten Einfamilienhaus keine außergewöhnlichen Belastungen darstellen.

Abzug als außergewöhnliche Belastungen für besondere Kosten des eigenen Wohnhauses

Eine besondere Vorschrift im Einkommensteuergesetz (EStG) sieht den Abzug von größeren Aufwendungen vor, die einem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen

und denen er sich aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Nach der dazu ergangenen steuerlichen Rechtsprechung fallen darunter insbesondere nicht von einer Versicherung getragene Krankheitskosten, Schadensbeseitigungskosten nach Naturkatastrophen und auch Lösegeldzahlungen aufgrund von Erpressungen.

Im Zusammenhang mit dem selbst bewohnten Haus oder der Eigentumswohnung sind auch Kosten für die Beseitigung von Wasserschäden, wenn kein Verschulden des Eigentümers vorliegt, oder die Beseitigung von Hausschwamm von den Gerichten als außergewöhnliche Belastung anerkannt worden. Weiter sind Kosten für den Einbau eines Treppenlifts berücksichtigt worden und auch der behindertengerechte und rollstuhlgerechte Umbau des Eingangs und eines Badezimmers, wenn dies medizinisch indiziert ist.

Dagegen sind erhebliche Kosten zur Beseitigung von "Mardertoiletten" (7 Stück, Kosten ca. 47.000 Euro) vom Finanzgericht nicht anerkannt worden. Das gleiche gilt auch für Prozesskosten, die für Prozesse gegen Bauunternehmen wegen Schlechtleistung angefallen sind, weil durch diese Kosten die Existenzgrundlage der Bauherren nicht gefährdet war (s. o.). Das Gericht hatte dabei aber nicht geprüft, ob die Prozesskosten zusammen mit der weiterlau-

fenden Miete für eine Wohnung und die Abtragung der Verbindlichkeiten für die Herstellungskosten eine Existenzgefährdung zur Folge haben könnte. Wobei die Tilgung der Hausverbindlichkeiten natürlich nur als Vermögensumschichtung, nicht als Belastung anzusehen ist.

Keine Doppelberücksichtigung von einmaligem Aufwand

Im Streitfall wurden im Jahr 2008 angeschaffte und in 2009 bezahlte Klimageräte versehentlich doppelt erfasst. Zunächst wurden diese im Zahlungsjahr als sofort abzugsfähige Werbungskosten berücksichtigt und zusätzlich im Wege der Absetzung für Abnutzung (AfA) beginnend ab Anschaffung in 2008. Zwar wurde der Fehler durch eine Betriebsprüfung festgestellt. Die Streichung des sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwandes unterblieb jedoch. Mittlerweile konnte der Sofortabzug des Erhaltungsaufwandes nicht mehr rückgängig gemacht werden, da das Jahr 2009 feststellungsverjährt ist. Die Klägerin (eine Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts - GbR) begehrte für die Folgejahre nun trotz des nicht geänderten Sofortabzugs die Berücksichtigung der weiteren Abschreibung. Mit der Klage hatte sie in erster Instanz keinen Erfolg.

Der Bundesfinanzhof wies die Revision der Klägerin ab. Die Vorinstanz - das Finanzgericht Düsseldorf - habe die Gewährung von

Werbungskosten in Form von AfA für das Streitjahr zu Recht abgelehnt. Durch die Geltendmachung der AfA und die gleichzeitige Berücksichtigung der vollständigen Netto-Anschaffungskosten als sofort abziehbare Werbungskosten (Erhaltungsaufwand) habe die Klägerin ihr AfA-Volumen für die Klimageräte vollständig verbraucht, so der Bundesfinanzhof.

Mehrwertsteuerabsenkung: Für abschreibbare Wirtschaftsgüter neue Grenze beachten!

Arbeitsmittel, die mehrere Jahre beruflich genutzt werden, können dennoch vollständig im Jahr der Anschaffung als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sie unterhalb eines bestimmten Grenzbetrages bleiben. Dabei handelt es sich um einen Bruttobetrag, seit 2018: 800 Euro plus Umsatzsteuer.

Für Anschaffungen ab dem 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt jedoch der verringerte Umsatzsteuersatz von 16 Prozent. Daher sinkt in dieser Zeit die Grenze für die Abschreibung sog. geringwertiger Wirtschaftsgüter von 952 auf 928 Euro. Die Regelung gilt nicht nur für Unternehmer, sondern auch für Arbeitnehmer und Vermieter.

Für die Anwendung des Umsatzsteuersatzes ist der Leistungszeitpunkt maßgeblich. Wenn ein Steuerpflichtiger z. B. im Juni 2020 einen Computer für 950 Euro bestellt

hat, aber die Lieferung erst im Juli 2020 erfolgt, muss der Computer über die gewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren abgeschrieben werden, denn der Bruttobetrag übersteigt die Grenze von 928 Euro. Wäre die Lieferung noch im Juni 2020 erfolgt, wären die Anschaffungskosten sofort in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig gewesen.

Versteuerung von Essenszuschüssen in Form von „R.-Restaurantschecks“

Eine Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (GbR) beschäftigte bis zu 21 Mitarbeiter. Unter anderem übergab sie an ihre Arbeitnehmer sog. R.-Restaurantschecks. Die Restaurantschecks wurden mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet und pauschal versteuert. Die GbR verwies auf die Anweisung der Oberfinanzdirektion (OFD) Nordrhein-Westfalen. In ihrer Anweisung zum Thema „Gehaltsumwandlung; Netto- lohnoptimierung durch steuerfreie und pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistung“ gehe die OFD von einer zulässigen Steuer- vergünstigung aus.

Die Klage der GbR hatte vor dem Finanzgericht Sachsen-Anhalt Erfolg. Nach Auffassung des Gerichts dient die Ausgabe der Restaurantschecks der Verpflegung der Arbeitnehmer. D. h., sie sei mit einer

Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber im Wesentlichen vergleichbar und daher mit dem amtlichen Sachbezugswert anzusetzen.

Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer

Die auf die Einkünfte entfallende Einkommensteuer nach der Tabelle wird dann verringert, wenn darin Einkünfte aus Gewerbebetrieb enthalten sind und hierauf Gewerbesteuer zu entrichten ist. Die geschuldete Gewerbesteuer wird aber nicht voll angerechnet, sondern nur begrenzt durch zwei Schranken.

1. Grenze: Der Anrechnungsbetrag kann höchstens das 3,8-fache des festgesetzten Gewerbesteuermessbetrags ausmachen. Außerdem gilt hier die tatsächlich festgesetzte Gewerbesteuer als weiterer Höchstwert.
2. Grenze: Von der Summe aller positiven Einkünfte ist der darin enthaltene Anteil an den Einkünften aus Gewerbebetrieb zu ermitteln. Dieser Anteil, bezogen auf die tarifliche Einkommensteuer, kann höchstens gekürzt werden.

Bei dem Mitunternehmer einer gewerblichen Personengesellschaft wird der Höchstbetrag aus seinem Anteil am Gewerbesteuermessbetrag der Gesellschaft errechnet. Maßstab für den Anteil ist die Beteiligung der Gesellschafter am Gewinn

ohne Vorweggewinne, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen an Gesellschafter und Ergebnisse aus einem Sonderbetriebsvermögen. Dies wirkt sich insbesondere für den geschäftsführenden Gesellschafter mit entsprechender Vergütung negativ aus.

Beteiligt an der Aufteilung sind nur Gesellschafter, die am Ende des Kalenderjahres noch Mitglieder der Gesellschaft sind. Im Laufe des Jahres ausgeschiedene Gesellschafter erhalten damit keinen Anrechnungsbetrag. Ein neu eintretender Gesellschafter ist dagegen mit seiner Quote am Restgewinn am Gewerbesteuermessbetrag beteiligt, unabhängig davon, wann er in die Gesellschaft eingetreten ist.

Hinweis:

Im Zuge der gesetzlich eingeführten Vergünstigungen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie ist der Anrechnungsfaktor ab 2020 auf 4,0 erhöht worden.

Zum Vorsteuerabzug für Badrenovierung eines an den Arbeitgeber vermieteten Home-Office

Die Kläger waren zu jeweils 50 % Eigentümer eines Zweifamilienhauses, das sie im Obergeschoss selbst bewohnten. Eine Einliegerwohnung mit Büro, Besprechungsraum, Küche sowie Bad/WC im Erdgeschoss vermieteten sie als Home-Office des Klägers umsatzsteuerpflichtig an dessen Arbeitgeber. Die Kläger renovierten

das Home-Office und bezogen hierfür Handwerkerleistungen, von denen 25.780 Euro auf die Badezimmerrenovierung entfielen. Die hierauf entfallende Umsatzsteuer machten sie im Rahmen ihrer Umsatzsteuererklärung als Vorsteuer geltend. Das Finanzamt ordnete die Aufwendungen für das Badezimmer dem privaten Bereich zu und erkannte die hierauf entfallenden Vorsteuerbeträge nicht an.

Die Klage vor dem Bundesfinanzhof hatte keinen Erfolg. Die für Renovierungsaufwendungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer könne für beruflich genutzte Büros und auch für Sanitärräume als Vorsteuer steuermindernd geltend gemacht werden. Vom Abzug dagegen ausgeschlossen seien Aufwendungen für ein mit Dusche und Badewanne ausgestattetes Badezimmer.

Postalische Erreichbarkeit des Rechnungsausstellers sowie Identität von Rechnungsaussteller und Leistungserbringer

Das Bundesfinanzministerium hat mit einem Schreiben auf die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur postalischen Erreichbarkeit des Rechnungsausstellers sowie zur Identität von Rechnungsaussteller und Leistungserbringer reagiert.

Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Urteilen, in Änderung seiner vorherigen Rechtsprechung entschieden, dass eine

zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung nicht voraussetzt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt wird, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Vielmehr reiche jede Art von Anschrift, einschließlich einer Briefkastenanschrift, aus, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist. Der Bundesfinanzhof habe diese Aussage dahingehend präzisiert, dass für die Prüfung des Rechnungsmerkmals "vollständige Anschrift" der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung maßgeblich ist. Die Feststellungslast für die postalische Erreichbarkeit zu diesem Zeitpunkt treffe den den Vorsteuerabzug begehrenden Leistungsempfänger.

Weiterhin habe der Bundesfinanzhof entschieden, dass für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug eine Identität von Rechnungsaussteller und leistendem Unternehmer erforderlich sei. Dies sei die Voraussetzung dafür, dass die Steuerverwaltungen die Entrichtung der geschuldeten Steuer und das Bestehen des Vorsteuerabzugsrechts kontrollieren könnten.

Besteuerung des Pflichtteils bei der Erbschaftsteuer

Als Pflichtteil wird im Erbrecht ein Geldanspruch bezeichnet, der sich gegen den oder die Erben eines Verstorbenen richtet. Anspruch auf den Pflichtteil haben Ab-

kömmlinge, Ehegatten oder evtl. auch Eltern, wenn sie testamentarisch vom Erbe ausgeschlossen werden. Ein Pflichtteilanspruch besteht auch dann, wenn der durch Testament zugewiesene Erbanspruch geringer ist als der gesetzliche Anspruch. Der Pflichtteil bemisst sich nach der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.

Die Erbschaftsteuer für den Pflichtteilberechtigten entsteht erst dann, wenn er den Pflichtteil geltend macht, nicht bereits mit dem Tod des Erblassers. Die Bemessung des Pflichtanspruchs erfolgt nach den zivilrechtlichen Bewertungsregeln, d. h. auch der Pflichtteilberechtigte hat einen Geldanspruch. Die Verschonungsregeln für Betriebsvermögen oder andere sachliche Freibeträge (wie z. B. Hausratsgegenstände, Familienheim, Abschlag für Denkmäler) können daher auf den Pflichtteilanspruch nicht angewendet werden.

Der Pflichtteilberechtigte hat daher häufig eine höhere Erbschaftsteuer zu leisten als ein Erbe bei wertmäßig dem gleichen Erwerb. Auch dem Pflichtteilberechtigten stehen aber die persönlichen Freibeträge und die Steuerklasse entsprechend dem Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser zu.

Der oder die Erben können von Ihrem Erwerb die geltend gemachten Pflichtteilansprüche als Nachlassverbindlichkeiten abziehen. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes kann der volle Betrag abgezogen werden, auch wenn das

Vermögen teilweise nicht angesetzt werden muss.

Corona-Soforthilfe darf nicht gepfändet werden

Der Betreiber eines Hausmeisterservice unterhält ein als Pfändungsschutzkonto geführtes Konto bei der Sparkasse. Das Finanzamt hatte eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung wegen rückständiger Umsatzsteuer erlassen. Die Sparkasse erklärte daraufhin, es sei kein pfändungsfähiges Kontoguthaben vorhanden. Im April 2020 wurden dem Konto 9.000 Euro Corona-Soforthilfe gutgeschrieben, die dem Betreiber des Hausmeisterservice mit „Zweckbindung“ und „Aufrechnungsverbot“ von der Landesbehörde bewilligt worden waren. Jedoch konnte er auf das Konto nicht zugreifen, da das Finanzamt als Pfandgläubiger die Freigabe verweigerte. Im Wege einstweiliger Anordnung wandte sich der Steuerpflichtige erfolgreich vor dem Finanzgericht Münster gegen die Maßnahme des Finanzamts. Das Finanzamt wiederum legte Beschwerde beim Bundesfinanzhof ein.

Die Corona-Soforthilfe diene laut Bundesfinanzhof der Abmilderung der finanziellen Notlagen des betroffenen Unternehmens bzw. des Selbständigen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Sie

soll insbesondere Liquiditätsengpässe, die seit dem 01.03.2020 im Zusammenhang mit der Pandemie entstanden sind, überbrücken. Die Corona-Soforthilfe diene jedenfalls nicht der Befriedigung von Gläubigeransprüchen, die vor dem 01.03.2020 entstanden sind, sondern nur solchen, die seit dem 01.03.2020 entstanden sind. Daher sei es im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass das Finanzgericht den Anspruch auf Soforthilfe aufgrund der Zweckbindung nicht übertragbar und damit unpfändbar angesehen und diesen Gedanken auch auf die bereits ausgezahlten Mittel übertragen hat.

Kurzarbeit – Hier drohen Steuernachzahlungen im Folgejahr

I. Ausgangslage

Auf Grund der Corona-Pandemie befinden sich derzeit rund sieben Millionen Menschen in Kurzarbeit und beziehen Kurzarbeitergeld und eventuell auch Aufstockungszahlungen. Derartige Leistungen bleiben beim Arbeitnehmer steuerfrei, unterliegen aber dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Dies kann in vielen Fällen zu Steuernachzahlungen in 2021 führen.

II. Auswirkungen des Progressionsvorbehalts

Viele staatliche Sozialleistungen, wie z.B. das Kurzarbeitergeld und die Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld, sind zwar steuerfrei, können aber dennoch die Steuerlast des Arbeitnehmers erhöhen. Das liegt am Prinzip des sog. Progressionsvorbehalts gemäß § 32b EStG. Die steuerfreien Einnahmen werden dem zu versteuernden Einkommen fiktiv zugerechnet und erhöhen damit den anzuwendenden Steuersatz. Dieser höhere Steuersatz wird dann auf das tatsächliche zu versteuernde Einkommen angewendet und bewirkt somit in der Regel eine höhere Steuerlast.

Die Arbeitnehmer, die steuerfreie Lohnersatzleistungen erhalten, sind daher auch verpflichtet, für das Veranlagungsjahr, in dem sie diese steuerfreien Einnahmen beziehen, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Im Rahmen der Veranlagung im Folgejahr kommt es dann in der Regel zu einer Steuernachzahlung.

Beispiel:

Ein lediger Arbeitnehmer bezieht im Jahr 2020 insgesamt 4.000 € Kurzarbeitergeld. Sein zu versteuerndes Einkommen – ohne das steuerfreie Kurzarbeitergeld - beträgt insgesamt 30.000 €. Ohne Berücksichtigung des Kurzarbeitergeldes ergibt sich bei einem durchschnittlichen Steuersatz von 17,29% eine Einkommensteuer in Höhe von 5.187 €. Aufgrund der Anwendung des Progressionsvorbehalts wird das Kurzarbeitergeld in die Ermittlung des anzuwendenden durchschnittlichen Steuersatzes einbezogen; der Steuersatz erhöht sich daher auf 18,95%. Dieser Steuersatz ist dann wiederum auf das zu versteuernde Einkommen von 30.000 € anzuwenden und führt zu einer Einkommensteuer in Höhe von 5.684 €. Das in 2020 bezogene Kurzarbeitergeld führt somit im Rahmen der Veranla-

gung für 2020 zu einer Einkommensteuernachzahlung in Höhe von 497 € zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Arbeitgeber und andere Stellen, die Lohnersatzleistungen auszahlen, müssen diese Zahlungen an die Finanzverwaltung melden. Somit liegen dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers diese Daten bereits in elektronischer Form vor und können mit den Daten der Einkommensteuererklärung abgeglichen werden.

III. Unser Tipp

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung können Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, schnell zu Steuernachzahlungen führen.

Wer Kurzarbeitergeld bezieht, sollte also gegebenenfalls Rücklagen für eine etwaige Steuernachzahlung bilden.

Um zu erfahren, wie sich der Progressionsvorbehalt auf Ihre Steuerlast auswirkt und mit welchen Steuernachzahlungen Sie rechnen müssen, können Sie uns gerne kontaktieren.

Gerne stehen wir Ihnen auch bei weiteren Fragen zu diesem Thema unterstützend zur Seite.

Hauptsache flüssig – Pflichtteil und Liquidität im Nachlassfalle

I. Ausgangslage

Das gesetzliche Pflichtteilsrecht hat in manchem Nachlass schon unerwartete Probleme bereitet. Den eigenen Kindern und dem Ehegatten, gegebenenfalls sogar den Eltern, steht im Erbfall regelmäßig eine finanzielle Mindestbeteiligung am Nachlass zu, der sogenannte Pflichtteil. Werden die Pflichtteilsberechtigten im Testament nicht bedacht, schützt der Gesetzgeber sie und sie gehen trotzdem nicht leer aus. Sie haben nach dem Gesetz einen Anspruch auf die Hälfte dessen, was ihnen als gesetzlicher Erbteil zugestanden hätte. Wenn also beispielsweise der Erblasser in Zugewinnsgemeinschaft verheiratet ist und zwei Kinder hat, würde die Ehefrau wertmäßig die Hälfte erben und jedes Kind $\frac{1}{4}$. Wenn der Erblasser in seinem Testament verfügt, dass eines der Kinder nichts bekommen soll, hat dieses Kind Anspruch auf seinen Pflichtteil in Höhe der Hälfte des ihm eigentlich zustehenden Erbteils, also in Höhe von einem Achtel des Nachlasswertes.

II. Der Pflichtteil im Erbrecht

Die in Deutschland grundsätzlich geltende Testierfreiheit schützt also weder den Erblasser noch insbesondere den Erben vor diesen gesetzlichen Zahlungsansprüchen nächster Verwandter bzw. des Ehepartners. Auch wenn der Erblasser also entschieden hat, eines (oder mehrere) seiner Kinder oder den Ehegatten von seiner Erbfolge auszuschließen, sieht das deutsche Erbrecht vor, dass die enterbte Person trotzdem einen Anspruch gegen den Nachlass hat. Eine Anordnung im Testament, wonach ein Kind nichts erhalten soll oder der Ehegatte insgesamt von der Erbfolge ausgeschlossen wird, führt eben gerade nicht dazu, dass die missliebigen Verwandten bzw. der Ehegatte nach Eintritt des Erbfalls leer ausgehen. Hinzu kommt, dass der Pflichtteilsberechtigte einen Geldanspruch gegenüber den Erben erwirbt, sie also verpflichtet sind, den Anspruch des Pflichtteilsberechtigten durch Zahlung eines Geldbetrages abzufinden. Die Erben brauchen also hierfür Liquidität.

Ein Entzug des Pflichtteils und der vom Gesetz garantierten Mindestbeteiligung

ist nur unter den ganz wenigen, im Gesetz aufgezählten Gründen möglich. Solange der Pflichtteilsberechtigte also dem Erblasser beispielsweise nicht nach dem Leben trachtet oder er in sonstiger Weise erheblich strafrechtlich relevant in Erscheinung getreten ist, verbleibt es bei dem verpflichtenden Anteil des Abkömmlings oder Ehegatten, mag die Beziehung zum Erblasser auch noch so gestört sein. Ein Pflichtteil kann vom Berechtigten allerdings nicht vorzeitig und vor Ableben des Erblassers geltend gemacht werden. Der Anspruch wird erst mit dem Tode fällig.

III. Zu Lebzeiten gestalten

Wenn der Erblasser sich also dazu entscheidet, einen oder mehrere Personen von der Erbfolge auszuschließen, die eigentlich erbberechtigt wären, ist es empfehlenswert, dass er sich noch zu Lebzeiten mit dem Thema Pflichtteil beschäftigt. Denn es stehen dem Erblasser mehrere Handlungsmöglichkeiten offen, um den Erben vor unliebsamen und oft auch persönlich belastenden Auseinandersetzungen mit dem Pflichtteilsberechtigten zu schützen.

So kann der Erblasser beispielsweise noch zu Lebzeiten eine endgültige Lösung zur Frage des Pflichtteils schaffen, wenn er den Pflichtteilsberechtigten dazu bringen kann, eine notarielle Erklärung abzugeben, dass er auf seinen Pflichtteil verzichtet. Dies bedarf also der Mitwirkung des Berechtigten,

die häufig davon abhängen wird, dass der Berechtigte schon zu Lebzeiten des Erblassers etwas erhält. Hat er allerdings eine solche notarielle Pflichtteilsverzichtserklärung abgegeben, ist er auch endgültig bei der Erbfolge „raus“, der Nachlass kann also gestaltet werden, ohne auf mögliche spätere Ansprüche eines ungeliebten Miterben Rücksicht nehmen zu müssen.

Oft wird es aber nicht gelingen, den Pflichtteilsberechtigten zu einer solchen Mitwirkung und zum Verzicht zu bewegen. Gerade dann, wenn Streit zwischen den Kindern oder mit dem Ehegatten besteht, wird eine einvernehmliche Lösung nicht zu erreichen sein. Dann aber stehen die Erben vor dem Problem, im Erbfall über genügend Liquidität zu verfügen, um neben allen anderen Verbindlichkeiten aufgrund des Todesfalles auch den Pflichtteilsberechtigten auszahlen zu können. Wenn das Erbe aber im Wesentlichen aus gebundenen Werten besteht, also zum Beispiel Immobilien oder einer Beteiligung an einem Unternehmen, fehlt es häufig an genügend flüssigen Mitteln, obwohl der Nachlass in solchen Fällen oft hohe Werte enthält und damit auch der Pflichtteilsanspruch beträchtliche Höhe erreichen kann. Nicht selten werden die Erben dazu gezwungen, in einem solchen Fall das vorhandene Vermögen zu belas-

ten oder gar zu veräußern, um den Ansprüchen des Pflichtteilsberechtigten genügen zu können.

IV. Liquidität verschaffen

Eine kluge Gestaltungsalternative für den Erblasser, um die Erben vor einer solchen misslichen Situation zu schützen, ist es, eine Versicherung auf den Todesfall des Erblassers als „Pflichtteilsversicherung“ abzuschließen. Das Bezugsrecht für diese Versicherung sollte zweckmäßigerweise dem oder den Erben zustehen. In diesem Fall allerdings ist zu beachten, dass der Zufluss aus der Versicherung den Nachlasswert erhöht. Noch geschickter ist es daher, wenn der Erbe selbst im eigenen Namen eine solche Versicherung abschließt, bei der der Erblasser die versicherte Person ist. Dann wird die Leistung auch im Todesfall ausgezahlt, aber sie erhöht den Wert des Nachlasses nicht. Selbst für den Fall,

dass der Erblasser dem Erben die Beiträge (idealerweise in Form eines Einmalbeitrages) geschenkt hat, ist dieser Weg zumeist günstiger. Denn wenn seit der Schenkung mehr als 10 Jahre vorbei sind, bleibt die Schenkung bei der Bemessung des Nachlasses komplett unberücksichtigt. Bei einem kürzeren Zeitraum vermindert sich immerhin bei der Berechnung des Nachlasswerts der Wert der Schenkung jedes Jahr um 1/10.

V. Fazit

Wenn also ein Pflichtteilsanspruch „droht“, ist es in solchen Fällen empfehlenswert, sich rechtzeitig mit der Gestaltung des Nachlasses und den Konsequenzen zu beschäftigen und mit Hilfe kluger Beratung zur gewünschten Lösung zu finden.

Dabei stehen wir Ihnen gerne hilfreich zur Seite.

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, Handlungshinweise für Gesellschafter und Geschäftsführer in der Unternehmenskrise

I. Einleitung

Die Corona-Krise trifft uns hart. Uns alle. Manche Gesellschaften und Einzelunternehmer sind in ihrer Existenz gefährdet. Geschäftsführer und Vorstände sehen sich mit der erheblichen Unsicherheit konfrontiert, den Zeitpunkt der Insolvenzreife und der ggf. damit einhergehenden Insolvenzantragspflicht eigenständig beurteilen zu müssen. Sofern diese subjektive Beurteilung nachträglich mit der Behauptung angegriffen werden sollte, der Insolvenzantrag sei zu spät gestellt worden, können die Leitungsorgane unter Umständen wegen Insolvenzverschleppung persönlich in Haftung genommen werden.

Der Gesetzgeber hat dies erkannt und kurz nach Ausbruch der Pandemie mit Wirkung zum 01.03.2020 eine gewisse Abhilfe geschaffen. Während man über die politische Richtigkeit einzelner Regeln sicherlich streiten kann, hat hier zumindest der Gesetzgeber selbst bundeseinheitlich gehandelt und - anders als bei den Coronaschutzverordnungen - nicht die Exekutive mit unterschiedlichen Regelungen für sämtliche Bundesländer, über die kaum einer den Überblick behalten kann.

Einen Überblick über die Pflichten der Leitungsorgane bei drohender Insolvenz und die Handlungsmöglichkeiten von Gesellschafterseite soll Ihnen dieses Special geben.

II. Insolvenzantragspflicht

1. Grundsatz

Nach § 15a der Insolvenzordnung (InsO) müssen „Mitglieder des Vertretungsorgans einer *juristischen Person*“, also Geschäftsführer und Vorstände einer GmbH bzw. AG, innerhalb von drei Wochen nach Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung Insolvenzantrag stellen. Dasselbe gilt für Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person persönlich haftender Gesellschafter (phG) ist, insbesondere also für die typische GmbH & Co. KG.

Die Zahlungsunfähigkeit ist der allgemeine Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren für alle Schuldner ungeachtet ihrer Rechtsform. Diese liegt vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Regelmäßig werden dann die Zahlungen eingestellt. Dieser Eröffnungsgrund ist zwar viel weitreichender als die Überschuldung, i.d.R. aber sehr

viel einfacher zu erkennen. Eine Insolvenzantragspflicht wird jedoch nur für juristische Personen und Personengesellschaften ohne natürliche Person als pHG begründet.

Überschuldung liegt vor, wenn „das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt“. Betroffen sind juristische Personen und insbes. GmbH & Co. KGs. In solchen Fällen besteht eine Insolvenzantragspflicht allerdings dann noch nicht, wenn die Fortführung des Unternehmens nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist (positive Fortbestehensprognose).

Mit einfachen Worten ausgedrückt: Sind die Schulden höher als das Vermögen, darf das Unternehmen trotzdem weitermachen, wenn es gute Gründe dafür gibt, dass es sich erholen kann und wird. Während der Zustand der Überschuldung ohne positive Fortbestehensprognose nicht ohne Weiteres und nicht so rasch wie die (drohende) Zahlungsunfähigkeit zu erkennen ist, bestehen für die Leitungsorgane ganz erhebliche Unsicherheiten bei der Beurteilung der Frage, ob eine Überschuldung im bilanziellen Sinne vorliegt und eine Insolvenzantragspflicht ausgelöst ist oder nicht.

2. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Der Gesetzgeber hat mit Blick auf die Corona-Pandemie beschlossen, dass eine solche Insolvenzantragspflicht vorübergehend - zunächst befristet bis zum 30.09.2020 - nicht besteht. Angeschlagene Unternehmen sollen während der Pandemie nicht gleich abgeschrieben werden, wenn sie eine Chance haben, sich zu erholen. Dies betrifft sowohl die Situation der Überschuldung, als auch die schwerwiegendere Situation der Zahlungsunfähigkeit.

Die Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist im Gesetz bereits vorgesehen; das Bundesministerium der Justiz ist ermächtigt, eine Verlängerung längstens bis zum 31.03.2021 zu verfügen. Der Koalitionsausschuss hat in seiner Sitzung vom 25.08.2020 beschlossen, die Befristung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (nur) *für den Insolvenzantragsgrund der Überschuldung* bis zum 31.12.2020 zu verlängern. Dies wird ohne erneute Beteiligung des Bundestages im Verordnungswege möglich sein; zwar ist eine solche Verordnung noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, dennoch wird man davon ausgehen können, dass die Verlängerung in Kürze in Kraft treten wird.

3. Vorausgesetzte Bedingungen

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht setzt jedoch die Erfüllung zweier Bedingun-

gen voraus, bis 30.09.2020 sowohl hinsichtlich des Insolvenzantragsgrundes der Zahlungsunfähigkeit als auch der Überschuldung, ab 01.10. bis 31.12.2020 nur noch für den Insolvenzantragsgrund der Überschuldung:

Erstens muss die Insolvenzreife auf der Corona-Pandemie beruhen. Jeder, der ein Unternehmen führt, weiß, wie komplex Strukturen in einem Unternehmen sein können. Die Krise eines Unternehmens lässt sich praktisch nie auf einen einzigen Umstand zurückführen. Das dürfte auch während der Corona-Pandemie in den meisten Fällen kaum einfach zu beurteilen sein.

Daher gibt der Gesetzgeber eine Beweiserleichterung durch eine **gesetzliche Vermutung**: War das Unternehmen am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die spätere Zahlungsunfähigkeit auf der Corona-Pandemie beruht. Die meisten Unternehmen werden zum 31.12.2019 einen Jahresabschluss, zumindest also eine Bilanz vorlegen können (anders bei Unternehmen mit abweichenden Geschäftsjahr). Aus diesem Zahlenwerk lässt sich eine bilanzielle Überschuldung recht einfach ablesen. Der spätere Zustand der Zahlungsunfähigkeit ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus Bilanz bzw. Jahresabschluss. Zu diesem Zeitpunkt hat der Unternehmer aber die belastbarsten Informationen über sein Unternehmen und kann so

am besten überblicken, ob es weitergehen kann oder ob die Kasse „endgültig leer ist“.

Vom Wortlaut her werden auch solche Unternehmen erfasst, die zum 31.12.2019 zwar noch nicht zahlungsunfähig, aber bereits überschuldet waren. Es wird mit guten Gründen diskutiert, ob dies ein Fehler im Gesetzestext ist. Unternehmen, die bereits vor Beginn der Krise überschuldet waren, sollen nach dem Gesetzeswortlaut wegen der (zukünftigen) Krise geschützt werden. Das ist sachlich kaum zu rechtfertigen und es bleibt abzuwarten, ob dies streng durchgehalten wird oder ob die Rechtsprechung eine abweichende Auslegung vornimmt. Strafrechtlich kann ein Vorwurf durch eine Auslegung entgegen dem klaren Gesetzeswortlaut kaum gemacht werden. Die insolvenzrechtlichen Folgen sind bisher jedoch nicht zuverlässig abzusehen.

Außerdem kann die gesetzliche Vermutung, dass die Insolvenzreife auf der Corona-Pandemie beruht, widerlegt werden. Trotz fehlender Zahlungsunfähigkeit zum 31.12.2019 kann eine Insolvenzantragspflicht trotzdem bestehen, und zwar jederzeit, also auch vor dem 30.09.2020 bzw. 31.12.2020 (!), wenn die Insolvenzreife nicht auf der Pandemie beruht. War die Lage auch ohne Corona aussichtslos, bleibt die Insolvenzantragspflicht bestehen. An einen entsprechenden Nachweis sind jedoch hohe Anforderungen zu stellen und diesen Beweis müsste derjenige erbringen,

der sich darauf beruft, in der Praxis mithin Insolvenzverwalter oder Gläubiger.

Als zweite Bedingung müssen Aussichten darauf bestehen, dass eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zukünftig beseitigt werden kann. Auch dies wird zum 31.12.2019 vermutet, wenn bis dahin keine Zahlungsunfähigkeit bestand. Dahinter steht die Erwägung, dass die Corona-Pandemie regelmäßig zu Liquiditätsschwierigkeiten führt, die bei einem ansonsten gesunden Unternehmen aufgefangen werden können, sobald das Unternehmen seine Geschäfte wieder normal betreiben kann. Der Gesetzgeber gibt keinen Zeitpunkt an, bis wann die Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit möglich sein soll und verpflichtet den Unternehmer damit, das Unvorhersehbare vorherzusehen. Keiner weiß wirklich, wie es weitergeht (obwohl viele dies behaupten) und dennoch muss der Unternehmer diese sog. „Aussichtsprüfung“ auf eigenes Risiko vornehmen. Sorgfältige Analyse und Dokumentation sind unerlässlich. Herauszuarbeiten sind die tatsächlichen Ursachen der Probleme und die Gründe bzw. Bedingungen, unter denen zukünftig Hoffnung besteht. Eine gut begründete Dokumentation im Zeitpunkt der Entscheidung über eine (unterlassene) Insolvenzantragstellung ist eine wertvolle Unterstützung, wenn jemand das Verhalten der Leitungsorgane oder Gesellschafter nachträglich infrage stellen will.

4. Gläubigerinsolvenzantrag

Ein Gläubigerinsolvenzantrag konnte im Zeitraum zwischen dem 28.03.2020 und dem 28.06.2020 nur gestellt werden, wenn die Insolvenzreife bereits zu dem Zeitpunkt des 01.03.2020 vorlag. Dieser Zeitraum ist mittlerweile verstrichen, sodass Gläubiger die Insolvenzeröffnung wieder beantragen bzw. erzwingen können.

III. Handlungsmöglichkeiten für Leitungsorgane und Gesellschafter

1. Geschäftsführer und Vorstände

Leitungsorgane von Unternehmen, üblicherweise der GmbH, GmbH & Co. KG und der Aktiengesellschaft, unterliegen einem hohen Haftungsrisiko.

Der Gesetzgeber hat insoweit abgeholfen, als er gewisse Zahlungen, die in der Krisenzeit erfolgen, als mit der „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“ als vereinbar erklärt. Voraussetzung ist, dass die Zahlungen der Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes, oder der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes dienen. Damit erhält das Leitungsorgan zwar keinen Freibrief für jegliche Handlungen. Aber zumindest wird die Haftung des Geschäftsleiters für solche Zahlungen ausgesetzt, die dem Überleben des Unternehmens dienen; Zahlungen, für die ein Leitungsorgan ohne dieses Gesetz gegebenenfalls den eigenen Geldbeutel bereithal-

ten müsste. Auch in diesem Zusammenhang muss eine gründliche Prüfung erfolgen und das Ergebnis der Prüfung sollte sorgfältig dokumentiert werden, um späteren Vorwürfen vorzubeugen.

2. Gesellschafter

Die Gesellschafter eines Unternehmens würden ihrem Unternehmen in der Krise häufig Geld leihen, in der Hoffnung dieses später wieder zu bekommen. In einer normalen Insolvenzsituation sind Gesellschafterdarlehen aber gemäß § 39 InsO nachrangige Forderungen und somit die letzten, die bedient werden. In der Praxis werden sie regelmäßig gar nicht mehr bedient. Der Gesellschafter stellt sich also verständlicherweise die Frage, ob er seinem Unternehmen noch Geld aus der privaten Schatulle leihen soll, welches im Insolvenzfall verloren ist.

Auch darauf reagiert das Gesetz: Gesellschafterdarlehen, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 30.09.2020 bzw. im Falle der Verlängerung der Aussetzungsfrist bis zum 31.12.2020 an die Gesellschaft gezahlt werden (im Verlängerungszeitraum wohl nur für Insolvenzfälle in Folge Überschuldung – die diesbzgl. Regelung liegt noch nicht vor, so dass insoweit noch keine verbindliche Aussage gemacht werden kann), mithin keine Alt-Darlehen, dürfen zurückgezahlt werden, ohne dass im Krisenfall sämtliche Gläubiger zuerst befriedigt werden müssen. Die Rückzahlung muss

nicht in diesem engen Zeitrahmen der Gewährung, sondern darf bis zum 30.09.2023 erfolgen. Eine Ermächtigung zur Verlängerung auch dieses Enddatums im Verordnungswege ist im Gesetz nicht erkennbar, weshalb es insoweit voraussichtlich nicht zu einer Fristverlängerung kommen wird. Der Gesellschafter kann seinem Unternehmen also kurzfristig zur Sanierung bzw. Sicherung der Zahlungsfähigkeit Geld leihen und darf langfristig eine Rückzahlung veranlassen, ohne dass ein Insolvenzverwalter die Rückzahlung anfechten könnte.

3. Weitere Erleichterungen

Eine ähnliche Privilegierung gilt für Kreditgewährungen durch Dritte und die Bestellung von Sicherheiten. Auch der neue Kreditgeber soll nicht schlechter dastehen als die bisherigen Gläubiger. Andernfalls wird er kaum helfen wollen. Privilegiert werden darüber hinaus auch die Gewährung von Sicherheiten und Zahlungen, die nicht im Zusammenhang mit Krediten stehen, zum Beispiel im Zusammenhang mit Dauerschuldverhältnissen, Mietverhältnissen oder Lieferungen, vorausgesetzt die entsprechenden Maßnahmen sind nicht generell ungeeignet.

Diese Erleichterungen gelten teilweise auch bereits vor Eintritt der Insolvenzreife. Wenn Unternehmen langsam auf eine Krise zusteuern, sollen sie die drohenden Folgen auch vorbeugend abmildern dürfen.

IV. Fazit

Fest steht heute wohl nur, dass die Dauer dieser gesetzlichen Regelung nicht feststeht. Die Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (nur) für den Insolvenzgrund Überschuldung ist vom Koalitionsausschuss am 25.08.2020 bereits beschlossen worden, wenn auch bei Redaktionsschluss dieses Beitrags eine entsprechende Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz noch nicht vorlag. Die im Gesetz vorgesehene Regelung sieht eine Verlängerung im Verordnungswege längstens bis zum 31.03.2021 vor; es bleibt

abzuwarten ob es über den 31.12.2020 zu einer erneuten Prolongation kommen wird. Bis dahin müssen Unternehmer und Leitungsorgane das Fristende zum 30.09.2020 für die Insolvenzantragspflicht wegen (eingetretener) Zahlungsunfähigkeit bzw. zum 31.12.2020 für die Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung vor Augen haben.

Die Situation muss mit dem Wissen von heute analysiert und so gut wie möglich abgesichert werden. Sollten Sie betroffen sein und noch keine sorgfältige Dokumentation angefertigt haben, oder weitere Fragen zu den Themenbereichen bestehen, unterstützen wir Sie gerne. Sprechen Sie uns an!